

Die 7. Novelle zum AFG

Die siebte AFG-Änderung seit 1969 hat drei Zielsetzungen:

- Förderung der Beschäftigung durch Ergänzung und Verbesserung der Instrumente der beruflichen Bildung, durch Erleichterung des Zugangs zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer, durch Förderung der Existenzgründung Arbeitsloser;
- Wahrung der sozialen Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe, Verbesserung der sozialen Situation älterer und langfristiger Arbeitsloser;
- Senkung der Lohnnebenkosten durch Ermäßigung des Beitragssatzes zur BA.

Diese Maßnahmen sollen jährlich insgesamt rd. 400 000 Arbeitnehmer begünstigen. Die zusätzliche Arbeitsmarktentlastung, die über die ohnehin expansiv gefahrene AFG-Politik für 1986 und danach hinausgeht, läßt sich noch nicht hinreichend genau abschätzen. Vermutlich steigt die Entlastungsleistung durch die 7. Novelle um gut 10%.

Nachfolgend sind die einzelnen Neuerungen im AFG und ihre finanziellen Auswirkungen dargestellt. Die BA wird 1986 mit Mehraufwendungen von 2,634 Mrd. DM belastet, der Bund um 549 Mio. DM entlastet. Die Belastungsverschiebung vom Bundeshaushalt zur BA setzt sich in den Folgejahren fort. Die Zusatzbelastung der BA bewegt sich bis Ende 1989, bis dahin sind die aufwendigsten Maßnahmen befristet, etwa in der Größenordnung von zweieinhalb Mrd. DM pro Jahr. Die Entlastung beim Bund mindert sich 1987 um 190 Mio. DM, ab 1988 um weitere 110 Mio. DM. Der finanziellen Entlastung von Ländern und Gemeinden steht eine Belastung der Rentenversicherung um 10 Mio. DM jährlich gegenüber.

Im einzelnen ergeben sich folgende Einzelwirkungen in Mio. DM

<i>I. Arbeitslosenversicherung/Arbeitslosenhilfe</i>	Belastung der BA	Entlastung des Bundes
– Verlängerung der Höchstanspruchsdauer beim Arbeitslosengeld für Arbeitslose ab 45 Jahren auf 16 Monate, ab 50 auf 20 Monate, ab 55 auf 24 Monate (Befristung bis Ende 1989)	+ 1100	– 650
– Arbeitslose ab 58 erhalten Arbeitslosengeld oder -hilfe, ohne daß sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen müssen (Befristung bis Ende 1989)	+ 24	+ 10
– Anpassung der Ehegatten-Freibeträge in der Arbeitslosenhilfe in zwei gleichen Schritten von z. Zt. 325 Mark mtl. auf rd. 500 Mark mtl. für 1986 und auf 650 Mark ab 1987 und der Kinderfreibeträge von heute 150 Mark mtl. über rd. 240 in 1986 auf 300 Mark ab 1987	–	+ 190
– Einschränkung der Herabbemessung der Arbeitslosenhilfe aus Arbeitsmarktgründen	–	+ 30
– weitere Maßnahmen:		
-- Gleichstellung der Zahlväter mit Familienvätern bei AFG-Leistungen		
-- Verdoppelung des Freibetrages beim Nebenverdienst von 15 auf 30 Mark wöchentlich		
-- Arbeitslosenhilfe auch für einphasig ausgebildete Lehrer und Juristen	+ 15	+ 10
Zwischensumme	+ 1139	– 410

II. Qualifizierung

– Stärkung der Bereitschaft von Jugendlichen, an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, durch Bemessung des Unterhaltsgeldes nach 75% statt 50% des Facharbeiterlohnes	+ 80	–
– Anspruch auf Unterhaltsgeld auch für Jugendliche nach einer schulischen Ausbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz einer betrieblichen Ausbildung gleichgestellt ist	+ 15	–
– Einführung eines Teil-Unterhaltsgeldes für Jugendliche bei Teilnahme an Teilzeit-Bildungsmaßnahmen und gleichzeitiger Teilzeit-Beschäftigung (Befristung bis 1989)	+ 25	–
– Einführung eines Teil-Unterhaltsgeldes für Frauen bei Rückkehr in das Erwerbsleben (Befristung bis Ende 1989)	+ 25	–
– Gewährung eines Einarbeitungszuschusses auch in befristeten Arbeitsverhältnissen (Befristung bis Ende 1989)	+ 120	–
– Weiterzahlung von Arbeitslosengeld oder -hilfe als Unterhaltsgeld bei Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, wenn sonst ein Anspruch auf Unterhaltsgeld nicht gegeben ist	+ 70	– 50
– Verbesserung der Berufsausbildungsbeihilfen	+ 15	–
– Ausweitung des Bildungsbeihilfengesetzes und Verlängerung bis 1992	–	+ 10 + 120 ab 1988
– Zugang zu den besonderen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer bereits ab 50 Jahre (bisher 55 Jahre) (Befristung bis Ende 1989)	+ 50	– 20
– Erhöhung des Unterhaltsgeldes von 70 auf 73% für Teilnehmer mit bestimmten Familienpflichten und von 63% auf 65% für die übrigen Teilnehmer	+ 151	– 47
– Erhöhung des Übergangsgeldes für Behinderte von 75% auf 80% für Rehabilitanden mit bestimmten Familienpflichten und von 65% auf 70% für die übrigen Rehabilitanden	+ 84	– 12
– Pflichtleistung statt Ermessensleistung bei der Förderung von beruflichen Aufstiegsmaßnahmen (z. B. Meisterkurse)	+ 30	–
– Verlängerung der Eingliederungsbeihilfe auf bis zu 2 Jahre	+ 50	–
– Überbrückungsgeld für vorher arbeitslose Existenzgründer für 3 Monate	+ 30	– 20
Zwischensumme	+ 745	– 139
III. Senkung des Beitrages zur BA ab 1. 1. 86 auf 4% (befristet)	+ 750	–
Insgesamt	<u>+ 2634</u>	<u>– 549</u>

Die Mehrbelastung der BA von insgesamt 2,634 Mrd. DM liegt knapp unter dem Finanzierungsfehlbetrag im festgestellten BA-Haushalt für 1986. Da die Rücklage knapp doppelt so groß ist, ist die Finanzierung der 7. Novelle 1986 gesichert.

Nach: Bundesratsdrucks. 445/85 vom 2. 10. 1985, die 1. Beratung lt. Protokoll der 163. Sitzung der 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 4. 10. 1985, S. 12 196ff. und die Beratungsprotokolle des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung. Sozialpolitische Umschau Nr. 178/85 vom 19. 9. 85.

